



träge. Unternehmer, die eine im Verhältnis zu ihrer wirtschaftlichen Bedeutung geringe Zahl von Arbeitern und Angestellten beschäftigen, werden gebeten, ihren Beitrag entsprechend zu erhöhen. Arbeiter, Angestellte und Beamte wollen ihrerseits zunächst den Verdienst einer Arbeitsstunde opfern.

Um die Mittel schnell und reibungslos bereitzustellen, wird empfohlen, entsprechenden Abzügen bei Lohn- und Gehaltszahlungen einzusammeln. Die Vereinbarungen sind zweckmäßig unter Mitwirkung der wirtschaftlichen Vertretungen der Arbeitnehmer zu treffen. Die Arbeitgeber werden den Ertrag des gemeinschaftlichen Opfers den obengenannten Annahmestellen überweisen. Die Verwaltung und Verwendung der Mittel liegt in den Händen eines Verwaltungsausschusses, der von den unterzeichneten Verbänden paritätisch zusammengesetzt worden ist.

Über die Annahme von Spenden von Lebensmitteln ergehen durch die landwirtschaftlichen Organisationen besondere Anrufe.

Seßt die Arbeiter in ganz Deutschland bereit sein werden, das Opfer für die Brüder im Ruhrgebiet auf sich zu nehmen, die in dieser schweren Zeit den Vorkampf führten müssen, unterliegt keinem Zweifel; aber anschließend sind bereits Meinungsverschiedenheiten darüber entstanden, ob es zweckmäßig ist, diese Haltung gemeinsam mit den Unternehmen gegen die Unternehmerorganisationen, die den Arbeitern bei jeder Gelegenheit als schärfste Gegner gegenüberstehen, ist durchaus begreiflich. Es sind dieselben Unternehmerverbände, die unablässig darauf aus sind, den Arbeitern ihre geringen Freiheiten zu nehmen und sie fest in das wirtschaftliche Joch zu spinnen. Beim Zusammenwirken mit den Unternehmerverbänden ist freis die größte Sorgfalt am Platze, und sie muss auch hier angewendet werden.

Hier handelt es sich um die Frage, ob ein Zusammensetzen beiderlei angebracht erscheint. Da muss darauf hingewiesen werden, dass die Abwehr der feindlichen Invasion ein Ziel ist, das Unternehmern und Arbeitern wie überhaupt allen Volksangehörigen gemeinsam ist. Bedientigt sich eine gemeinsame Sammlung schon dadurch so frischen noch gewichtige Erwägungen für diese. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Sammlung gleichzeitig, ob sie gemeinsam oder getrennt vorgenommen wird, geocooperativen Ergebnissen wird. Es liegen sich die Arbeitern von der gemeinsamen Sammlung aus, so vorsichtig sie damit auch auf ihren Einfluss bei der Verteilung. Die Gefahr, dass ein Fonds, auf dessen Verteilung die Arbeiterschaft keinen Einfluss hat, zu einem Korruptionssymbol wird, ist sehr wahrscheinlich. Die Möglichkeit besteht nicht die Forderung sondern die gute Kenntnis der Entwicklung der Dingen eine Rolle spielt. Die Vergangenheit in Europa und in anderen Teilen des Reiches zeigen die Gefahr, die aus von den organisierten nationalen Parteien ausgeht, und wir wissen, dass diese Parteien von Unternehmerorganisationen als Stützpunkte gegen die Gewerkschaften aufgepaukt wurden und überzeugt werden. Die Bedeutung, dass Gelder der Macht für die Förderung der deutschen Freiheitsbewegung verwendet werden können, reicht die Verteilung nicht von der organisierten Arbeiterschaft kontrolliert wird, ist nicht unbedingt.

Gefahren dem Unternehmertum mit dem schärfsten Misstrauen gesetztes, und deren Beheben bis in die tiefsten Ecken reicht dieses Misstrauen. Aber gerade deshalb darf die Arbeiterschaft von der gemeinsamen Kämpfen nicht ausgeschlossen werden. Es ist zu unterscheiden, ob in die aufzuhaltende Sammlungsorganisation einzutreten, um in ihr dem Einfluss der Gewerkschaften entgegen zu treten. Vermöglich wird der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes selbst an die Ortsausschüsse Anweisungen zur Durchführung der Maßnahmen ertheilen lassen, im vorhergehenden Jahrzehnt der Arbeiterschaft liegt es, ihnen Folge zu leisten.

## Vorarbeiten für eine neue Wirtschaftsverfassung

Zur Durchführung der in der Reichsverfassung vertragten gleichberechtigten Mitwirkung der Arbeiter und Unternehmer an der geplanten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte verlangen die Gewerkschaften unter anderem den Ausbau der Handels- und Handwerkskammern zu paritätischen Körperschaften. Über diese Forderung wird seit zwei Jahren im Gesetzungsanschlag des Reichsverfassungsausschusses beraten. Von den Unternehmern wird die Förderung der Gewerkschaften eingesetzt. Nach ihrem Vorfall sollen neben den Handels- und Handwerkern kleinere Betriebsvereinigungen geschaffen und die betriebsfähigen Organisationen durch einen zentralen Ausschuss vereinigt werden. In diesem Ausschuss sollen aber nur Angelegenheiten beraten werden, die nach Ansicht der Unternehmer direkt und die Arbeiter gemeinsam angehen. Mit einer solchen Regelung würde ein dem heutigen Zustand, wo die Unternehmer direkt die Handels- und Handwerkskammern bzw. die Gewerkschaften und Gesetzgebung fast beeinflussen und die Arbeiter nichts mitzutun haben, zum endgültigen Gründen. Den Arbeitern fehlt weniger eine neue Organisation als vielmehr ein tatsächliches Mitwirkungsrecht, was ein wichtiger und unmittelbarer Einfluss auf die Wirtschaft ausübt wird. Das geschieht in den Handels- und Handwerkskammern. Eben weil das so ist, sträuben sie die Unternehmer gegen ihren Ausbau zu paritätischen Körperschaften.

Unternehmen soll im Gesetzungsausschuss die Arbeiterschaft vertreten werden, auf ein Repräsentativ gekommen, das die bestreiteten Erfordernisse der Arbeiter nur recht unzureichend befriedigt. Die Industrie und Handelskammern in ihrer heutigen Form zu erhalten, das Gesetzgebungsrecht in Anfahrung an die bestreiteten Erfordernisse durch ein Repräsentativ gekommen. Für die Arbeiterschaft und Angestellten wird

für den Bezirk jeder Handelskammer und an deren Sitz eine Arbeitnehmervertretung eingerichtet, die öffentlich-rechtlichen Charakter besitzt. Ihre Mitglieder werden in allgemeiner gleicher, direkter und geheimer Wahl nach dem System der Verhältniswahl gewählt. Die Arbeitnehmervertretung unterliegt in gleichem Umfang wie die Handelskammer der staatlichen Aufsicht. Der Geschäftsbetrieb der Arbeitnehmervertretung und der der Handelskammer sollen im Interesse der Gemeinschaftsarbeit in möglichst enger Verbindung miteinander stehen.

Die Arbeitnehmervertretung soll zunächst zu stimmen haben: 1. für die Erstattung von Gutachten und zur Stellung selbstständiger Anträge in wirtschaftspolitischen und sozialpolitischen, Industrie, Handel und Verkehr betreffenden Angelegenheiten; 2. zur Mitwirkung bei der Bildung des Gemeinschaftsorgans; 3. für die Vereinigung von Vertretern zur Wahrung der Interessen von Industrie und Handel in Wirtschafts- und Berufsbereichen sowie in soziologischen und wirtschaftlichen Behörden und Einrichtungen nach Maßgabe der dafür erlassenen Gesetze und Verordnungen; 4. zur Tätigkeit als Hilfsorgane der Wirtschafts- und Sozialverwaltung und der Rechtsplege.

Die Arbeitnehmervertretung wird durch einen Gemeinschaftsorgan verbunden. Dieses wird paritätisch aus Mitgliedern und Beamten der beiderseitigen Vertretungen gebildet und hat öffentlich-rechtlichen Charakter. Die Geschäftsführung wird durch eine zwischen der Handelskammer und der Arbeitnehmervertretung zu vereinbarenden Geschäftsförderung geregelt. Solange eine Vereinbarung nicht zustande kommt, werden Vorsitz und Geschäftsführung im einjährigen Wechsel von den Organen der beiderseitigen Organisationen geführt.

Über die Aufgaben des Gemeinschaftsorgans heißt es:

1. Das Gemeinschaftsorgan ist zur Erstattung von Gutachten und zur Stellung von selbstständigen Anträgen in wirtschaftspolitischen und sozialpolitischen, Industrie, Handel und Verkehr betreffenden Angelegenheiten zuständig.

Seien eine Behörde ein Gutachten nicht von dem Gemeinschaftsorgan, sondern von der Handelskammer oder der Arbeitnehmervertretung erfordert, so hat die einfragende Behörde gleichzeitig den anderen Vertretung Kenntnis zu geben. Die Handelskammer und die Arbeitnehmervertretung sind jede für sich befugt, die Verhandlung der Angelegenheit im Gemeinschaftsorgan zu verlangen.

Das Gemeinschaftsorgan erfasst sein Gutachten durch seine Geschäftsführung an die anfragende Behörde, unabhängig des Rechts der Handelskammer und der Arbeitnehmervertretung auf eigene Regulierung.

Soll von der Handelskammer oder von der Arbeitnehmervertretung ein selbstständiger Antrag in wirtschaftlichen oder sozialen Angelegenheiten an eine Behörde gerichtet werden, so ist er der anderen Vertretung gleichzeitig vor der Abhandlung, in Ausnahmefällen gleichzeitig mit der Abhandlung, mitzuteilen. Jede der beiden Vertretungen hat das Recht, die Behandlung der Sache im Gemeinschaftsorgan zu verlangen.

2. Das Gemeinschaftsorgan ist zuständig für Fragen der beruflichen Ausbildung und Fortbildung.

Bei der Entwicklung von sozialen und kommunalen Einrichtungen zur Ausbildung und Förderung des Nachwuchses sind Unternehmer- und Arbeitnehmer durch die Handelskammern und Arbeitnehmervertretungen oder durch das Gemeinschaftsorgan gleichberechtigt zu beteiligen.

Bei derartigen Einrichtungen, die den Handelskammern, den Arbeitnehmervertretungen, Verbänden oder einzelnen gehören, haben Unternehmer und Arbeitnehmer anzuwirken.

3. Das Gemeinschaftsorgan kann außerdem Angelegenheiten durch seine Satzung überwiesen werden, sofern diese die Vollzug der zuständigen Handelskammer und Arbeitnehmervertretung gefunden haben.

4. Weitere Anträge kann das Gemeinschaftsorgan auf Grund einer Vereinbarung der beiden Vertretungen übernehmen.

Schlüsse des Gemeinschaftsorgans bedürfen einer Mehrheit sowohl auf Seite der Unternehmer, als auch auf Seite der Arbeitnehmervertretung.

Für das Handwerk werden keine Arbeitnehmervertretungen gebildet. Ein Gemeinschaftsorgan wird aber auch hier errichtet, und zwar bei jeder Handels- und Gewerbeform. Das Gemeinschaftsorgan ist für alle gemeinsamen beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten des Berufsstandes, des Handwerks zuständig, die durch die Reichsgesetzgebung als solche bestimmt werden. Hierzu gehören insbesondere: Die Erstattung von Gutachten und die Stellung von Anträgen. Der Erlass von Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens und die Überwachung führt. Durchführung, der Erlass von Prüfungsordnungen für die Gesellenprüfung und die Aufstellung allgemeiner Richtlinien über die Regelung des Meisterprüfungswesens. Die Schaffung, Unterhaltung und Verwaltung von Einrichtungen und Anstalten, die zur Ausbildung und Förderung der Lehrlinge und Gesellen dienen.

Das sind die wesentlichsten Bestimmungen aus den Vorschlägen über den Ausbau der Handels- und Handwerkskammern. Sie bedeuten gegenüber dem heutigen Zustand zweifellos einen Fortschritt, der aber nicht befriedigen kann. Das Gemeinschaftsorgan, das geschaffen werden soll, ist sicherlich mehr als der paritätische Ausschuss, den die Unternehmer anfangs voraussehen wollten. Es ist sogar möglich, dass die Arbeitnehmer mittels des Gemeinschaftsorgans sich den gleichen Einfluss verschaffen können, den sie durch ihre direkte Teilnahme in den Handels- und Handwerkskammern erlangen. Das Gemeinschaftsorgan wird das sein, was die Gewerkschaften aus ihm machen. Der Gesetzungsausschuss hat seine Vorschläge an die Reichsregierung weitergegeben.

Um dieser muss erwartet werden, dass sie mit großer Beliebung den Gesetzentwurf über den Ausbau der Handels- und Handwerkskammern fertiggestellt und erlassen. Dieser sorgt, dass nun auch die Arbeiter endlich eine öffentlich-rechtliche Vertretung erhalten.

## Volkswirtschaftliches und Soziales.

Gegen den Raum des Arbeitstages im Baugewerbe.

Die Beschlüsse des Reichswirtschaftsrates zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter haben in der Arbeiterschaft helle Empörung ausgelöst. Würden diese Beschlüsse treten, dann wäre von einem gesetzlichen Arbeitstagsatz keine Rede mehr. Das gilt allgemein und im besonderen aber für die Bauarbeiter, die verpflichtet werden sollen, während acht Monaten im Jahre täglich neun Stunden zu arbeiten. Diese Unternehmerforderung lehnen die baugewerblichen Arbeiter aller Gewerbeberichtungen einmütig ab. Am 25. Januar haben die in Frage kommenden Verbände an die Reichsregierung und an den Reichstag eine Eingabe gerichtet, die mit aller Entschiedenheit gegen die Unternehmerforderung Einstellung nimmt und fordert, dass an dem gesetzlichen Arbeitstagsatz nicht geübt wird.

Angleich soll durch die Verlängerung der Arbeitszeit das Bauen verbilligt werden. Das ist ein arger Trugschluss. Mit einer Zwangsvorlängerung der Arbeitszeit, so wird in der Eingabe unter anderem gesagt, wird die Arbeitnehmerenschaft niemals zu erhöhte Arbeitsleistung angeportzt, des Gegenfalls tritt ein. Wenn heute die Arbeitsleistung nicht nur den Vorkriegsstand wieder erreicht, sondern vielleicht bereits überschritten hat — eben auf Grund der wohl täglichen Wirkung des Arbeitstagsatzes auf die körperlichen und geistigen Kräfte des Arbeiters —, so sind wir fest überzeugt, dass der Arbeitstagsatz einen schweren Rückgang der Produktion im Gefolge haben würde. Durch Ermäßigungsmaßnahmen, wie der Beschluss des Reichswirtschaftsrates vorsieht, wird der Arbeitnehmerarbeitszeit keine und Arbeitsmiete genommen. Die Durchführung solcher Zwanges würde auf die soziale Verfassung der baugewerblichen Arbeitnehmer eine in ihrem Ausmaße gar nicht zu überschreitende schlimme Wirkung haben.

Die Verbilligung der Produktion erstreckt auch die baugewerbliche Arbeiterschaft. Dazu ist aber vor allem nötig, dass der nachlose Wuchs mit den Bußgeldern gelegentlich unterbrochen wird, dass der gemeinnützigen Herstellung und Verteilung der Produkte in weitestem Maße die Bahn freigemacht wird. Weiter ist nötig, dass die Mängel der Betriebsleitung und der Betriebsanlagen im Baugewerbe selbst beseitigt werden. Neben den unzähligen Kleinbetrieben sind selbst Großbetriebe im Baugewerbe weit hinter dem Stand der Technik mit ihrer Betriebsweise zurückgeblieben. Gerüste, Waschungen und sonstige Geräte liegen brach oder werden an falscher Stelle verwandt, dafür wird Menschenkraft unnötig eingesetzt und verbraucht. Pflege der wissenschaftlichen Betriebsführung und einer plan- und vorläufigen wirtschaftlichen Ausführung würde im Baugewerbe von großem Einfluss auf die heute noch überaus rückständige Betriebsweise sein und die Betriebszwecke nachhaltig fördern. An der regen Mitarbeit der Arbeitnehmerchaft wird es hierbei nicht fehlen, was allerdings die Einführung eines verstärkten Einsatzes der Arbeitnehmerforschung voraussetzt. Hier ist der Hebel angesetzt!

Dann kann dann noch die Reichsregierung und der Reichstag alles daran setzen, die Finanzierung der Wohnungsbauten und der öffentlichen Arbeiten so zu organisieren, dass die baugewerblichen Arbeitnehmer — soweit es die Witterung zulässt — möglichst das ganze Jahr Beschäftigung in ihrem Gewerbe haben können, dann werden die genannten Maßnahmen das erzielen, was die Verbilligung der Arbeitszeit nicht vermag: die Verbilligung der Produktion.

Gegen die vom Reichswirtschaftsrat beachtigte, wie gegen jede zwangsweise Verlängerung der Arbeitszeit von acht auf neun Stunden werden die baugewerblichen Arbeitnehmer aller Berufe den entschiedensten Widerstand leisten. Gegen den Willen der Arbeitnehmerforschung wird eine Verlängerung der Arbeitszeit im Baugewerbe niemals durchgeführt werden können. Die Fortsetzung des Neunstundentages bedeutet gegen die baugewerblichen Arbeitern und Angestellten eine Kriegserklärung. Sie sind bereit, mit ihren besten Kräften und allen verfügbaren Mitteln zu kämpfen um den ungünstigen Arbeitstagsatz zu schützen.

### Die Entschädigung für Schöffen und Geschworene.

Die Entschädigung für Schöffen und Geschworene sowie für die Bevölkerung Personen des gut ausgewählten Schöffenberufes ist durch eine Verordnung vom 12. Januar erhöht worden. Die Entschädigung für den entlasteten Verdiensstaussatz kann bis zum Betrage von 425 M. für die Stunde festgesetzt werden; sie wird für höchstens zehn Stunden für den Tag gerechnet. Außerdem wird eine Auwandentschädigung gewährt, die in den besonders leichten Orten 1120 M., in den übrigen 800 M. pro Tag beträgt. Für ein notwendig gewordenes Nachquartier kommt eine Zulage von drei Viertel dieses Betrages hinzu. Für Personen, die am Sitzungsort wohnen, wird die Hälfte der genannten Zugeschüttung an der Gerichtsstelle vier Stunden übersteigt, sonst nur ein Viertel. Diese neuen Höhe sind mit Wirkung vom 2. Januar in Kraft getreten; sie sind so bemessen, dass die Ausübung des Amtes als Schöffe oder Geschworener ein nicht unerhebliches materielles Opfer erfordert.

## Verbandsnachrichten.

### Bekanntmachungen des Vorstandes.

Mit dem Scheinen dieser Zeitung nummer ist der 5. Wochenbeitrag für die Woche vom 28. Januar bis 3. Februar 1923 fällig geworden.

Der Vorstand hat mit sofortiger Wirkung über neue höhere Beitragsklassen eingeführt, und zwar Wochenbeiträge zu 550 M., 600 M., 650 M. und 700 M.

Berlin SO. 15, Am Altenen Platz 2.

Der Verbandsvorstand.

**Centralcommission der Modeltschleier.**

Zur Ausstellung eines vollständigen Abreisenverzeichnisses ersuchen wir alle Modeltschleiersektionen um schleunige Mitteilung der Adresse des Sektionsleiters. Wo Modeltschleier beschäftigt werden, ohne daß eine Sektion besteht, richten wir an die Ortsverwaltung das Ersuchen, und die Adresse eines Vertrauensmannes zu übermitteln.

**Die Centralcommission.**

S. A.: P. Fuchs, Düsseldorf-Rath, Westfalenstraße 17.

**Zentral-Stellevermitlung der Bildhauer.**

Berlangt: Holzbildhauer (tückt.) nach Koda (S. A.), Bremen, Hildesheim, Triesen, Donauschingen, Lüdenscheid, a. Rh., Lahr, a. B., Nürtingen a. N., Gittensbach (figürlich); (mittl.) nach Gelhausen, Waldhelm i. S.

Kleefanten wollen sich schriftlich wenden an

P. Dupont, Berlin SO. 16, Am Kölnischen Tor 2.

**Korrespondenzen.**

**Bremen.** Die Montagesäulen bei der Aktiengesellschaft Weser in Bremen suchen andauernd in mehreren Städten nischer. Wir weisen darauf hin, daß die dortige Firma nunmehr schon 25 Mann entlassen hat und weitere größere Entlassungen auch bei anderen Firmen befürchten. Um auswärtige Kollegen vor Schaden zu bewahren, möchten wir auf überstehendes nachdrücklich hinweisen.

**Johannegegenstadt.** Unsere Jahresgeneralversammlung war recht schlecht besucht. Es fehlten besonders die Kollegen und Kolleginnen, die in den Betrieben hohe Töne anschlagen und an der Ortsverwaltung unberechtigte Kritik üben. Durch den Besuch aller Veranammlungen bringt man zum Ausdruck, daß man die Zeichen der Zeit versteht und bereit ist, der Bewegung mit vorwärtszuholen. Nur durch gemeinsame Arbeiten im und für den Verband kommen wir zu Verhältnissen, die wir erstreben. Wer es mit seiner Aufgabe als Arbeiter ernst nimmt, muß jedesmal zur Stelle sein, wenn es gilt, seine Interessen und die der Gesamtheit zu vertreten.

**Neidenbach in Schl.** In einer außerordentlich gut besuchten Mitgliederversammlung wurde Stellung genommen zu den letzten Bezirksabkommen, das einstellig als völlig unzureichend bezeichnet wurde. Es soll versucht werden, artlich eine Zusatzvereinbarung zu treffen. Des weiteren beschäftigte sich die Versammlung mit der Arbeitszeitfrage. Der Achtfunderttag ist nicht nur durchsetzbar, er ist die Voraussetzung für die Gesundung der Wirtschaft. Jeder einzelne Arbeiter muß mit seinem ganzen Kräfte dafür sorgen, daß der Achtfunderttag erhalten bleibt. Ferner wurde allseitig betont, daß in allen Verwaltungsstellen darauf geachtet werden muß, daß der Grundsatz: Wochenarbeitszeit gleich einem Stundenlohn, durchgeführt wird. Unser Verband ist eine Kampfsorganisation; die Kämpfe, die uns die Unternehmer andauernd aufzwingen, lassen sich aber nur führen, wenn der Verband finanziell gerüstet ist.

**Stadtthagen.** Daß unsere Verwaltungsstelle in den letzten Jahren eine glänzende Entwicklung genommen hat, ist nicht zu leugnen. Das Verdienst unseres Kollegen Curt Hering. Zweihundert Jahre lang hat er die Verwaltungsstelle geleitet zur Zufriedenheit und zum Vorteil aller Mitglieder. Deshalb wird es allgemein bedauert, daß Kollege Hering, gezwungen durch ein Leiden, das er sich im Beruf zugezogen hat, nunmehr sein verantwortungsvolles Amt hat niederlegen müssen. Es ist uns läufig, dem Kollegen unseren Dank auszusprechen, mit der Hoffnung, daß er auch fernerhin und noch viele Jahre lang uns mit seinen Erfahrungen zur Seite stehen und helfen wird, den Holzarbeitern eine bessere Zukunft zu verschaffen.

**Unsere Lohnbewegungen.****Stete Lohnabkommen.**

Für den Landesbezirk Württemberg und Baden war ein Schiedsrichter gesucht worden, der jedoch von unseren Kollegen als ungünstig abgelehnt wurde. Erneute Verhandlungen führten am 25. Januar zu einer Vereinbarung, nach welcher der Durchschnittslohn in der II. Ortsklasse für die letzte Januarwoche auf 550 M. für die erste Februarwoche auf 600 M. festgesetzt wurde.

Für den Landesbezirk Freistaat Sachsen wurde am 2. Januar erneut verhandelt und folgten erzielt, die für die Ortsklasse I ab 19. Januar 90 M., ab 28. Januar 60 M. tragen. Der Durchschnittslohn in den Ortsklassen I bis IV liegt damit auf 590 M., 572 M., 555 M. und 537 M. Im Landesbezirk Provinz Sachsen und Anhalt haben am 22. Januar wieder Verhandlungen stattgefunden, die einer Vereinbarung und damit zur Aufhebung der Streiks und Aussperungen führten. Die Folgen wurden aufwirkend für die Zeit vom 1. Dezember bis zum 1. Februar geregelt. Der Durchschnittslohn in der II. Ortsklasse beträgt hier nach ab 1. Dezember 250 M., ab 15. Dezember 310 M., ab 29. Dezember 370 M., ab 12. Januar 70 M., ab 26. Januar 535 M., ab 2. Februar 600 M. und ab 9. Februar 620 M. In den Ortsklassen III bis VI liegt ab diesem Zeitpunkt der Durchschnittslohn 585 M., 550 M., 531,50 M. und 504,90 M. Die Arbeitsaufnahme erfolgt nach der Vereinbarung spätestens am 1. Januar.

Für den Landesbezirk Schlesien wurde am 28. Januar handelt. Das Ergebnis war eine Fülle, die für die Ortsklasse ab 27. Januar 76 M., ab 3. Februar und 19. Februar je 70 M. beträgt. Der Durchschnittslohn liegt damit in den Ortsklassen I bis VI auf 620 M., M., 583 M., 564 M. und 521 M.

Im Bezirk Oberschlesien war am 24. Januar verhandelt. Der Durchschnittslohn für 22 Jahre alte Facharbeiter wurde ab 17. Januar zu 60 M. erhöht. Im östlichen Teil Oberschlesiens steigt der Lohn gleichzeitig auf 820 M.

Die Verhandlungen für den Landesbezirk Brandenburg führten nach Überwindung vieler Schwierigkeiten am 1. Januar unter Mitwirkung der Rentenversicherung zu einer Vereinbarung. Es wurden folgende vereinbart, die ab 12., 19. und 26. Januar gelten und in den Ortsklassen I bis VI insgesamt 219 M., 190 M., 179 M., 167 M. und 150 M. betragen. Der Durchschnittslohn steigt auf 564 M., 481 M., 431 M. und 402 M.

Für die Sägewerksindustrie in Württemberg und Baden wurde am 18. Januar ein Abkommen getroffen, durch welches der Tarifvertrag bis zum 1. April verlängert wird. Nach der Lohnvereinbarung beträgt der Lohn der über 25 Jahre alten verheirateten Arbeiter in Württemberg in den Ortsklassen I und II ab 2. Januar 420 M. und 395 M., ab 14. Januar 490 M. und 461 M. Zur gleichen Zeit steigen die Löhne in Baden in den beiden ersten Ortsklassen auf 440 M. und 405 M. bzw. 500 M. und 461 M. In der III. und IV. Ortsklasse sind die Löhne in beiden Ländern gleich hoch, nämlich 371 M. und 341 M. ab 2. Januar und 424 M. und 399 M. ab 14. Januar.

Im Harzer Sägewerke wird vom 18. Januar an eine Zulage gewährt, durch welche der Durchschnittslohn der Gruppe I vom 18. Januar an in den vier Ortsklassen auf 400 M., 384 M., 368 M. und 352 M. steigt.

Für die Sägewerke und Sägemühlen in Thüringen wurde ab 19. Januar eine Zulage in den drei Ortsklassen von 100 M., 95 M. und 90 M. erzielt. Der Mindestlohn der über 22 Jahre alten Arbeiter der Gruppe A steigt damit auf 400 M., 386 M. und 341 M.

Für das Parkettgewerbe in Rheinland und Westfalen ist mit der Preisgruppe des Kleiderschuhverbandes deutscher Parkettgeschäfte ein Vertrag abgeschlossen worden, durch welchen der Reichsmarktvertrag für das deutsche Holzgewerbe anerkannt wird. Im Rahmen dieses Vertrages sind besondere Bestimmungen für das Parkettgewerbe festgelegt. Hervorzuheben ist davon die Vorschrift, daß der Stundenlohn der Parkettleger um 20 Prozent höher ist als der im Bandesvertrag für das Rheingebiet für die Städteklaße I festgesetzte.

Für das Modellbaugewerbe in Rheinland und Westfalen wurde am 17. Januar eine Vereinbarung getroffen, die besagt, daß künftig in die im Holzgewerbe für die Ortsklasse I festgesetzten Löhne die Grundlage für die Lohnregelung im Modellbaugewerbe bilden. Bei diesen Löhnen kommt in allen Altersklassen ein Zuschlag, der in den vorgeschriebenen vier Ortsklassen 20, 15, 10 und 5 Prozent beträgt. Diese Vereinbarung gilt vom 18. Januar an. Demnach beträgt für Modellbauteile der Durchschnittslohn der über 22 Jahre alten Facharbeiter in den vier Ortsklassen 530 M., 508 M., 486 M. und 464 M.

Mit dem Verband südwestdeutscher Buchsen- und Plinselindustrieller in Speyer wurde am 22. Januar eine Vereinbarung getroffen, nach welcher die Löhne ab 15. Januar um 35 Prozent, ab 28. Januar um 50 Prozent erhöht werden. Damit steigt der Mindestlohn der über 24 Jahre alten Facharbeiter in den drei Ortsklassen auf 587 M., 546 M. und 508 M. Die Aktiobasis ist um 15 Prozent höher.

Für die Korbwarenindustrie in Mittelbaden (Grauelsbaum, Scherzheim, Lichtenau, einschließlich der Bezirke Kastatt, Baden-Baden und Alzey) wurden die seitherigen Löhne ab 28. Dezember um 20 Prozent, ab 25. Januar um weitere 20 Prozent erhöht. Der Lohn der über 20 Jahre alten Facharbeiter steigt damit auf 342 M.

Für die Korbwarenindustrie im Regierungsbezirk Merseburg und Umgegend wurde am 24. Januar ein neues Lohnabkommen vereinbart. Ab 23. Januar erfolgt auf die bestehenden Löhne und Aktiobpreise ein Aufschlag von 50 Prozent. Die Tariflöhne erhöhen sich entsprechend und betragen bei Gestallarbeiten 474,30 M. und bei geschlagenen Arbeiten 463,50 M. pro Stunde.

In Berlin wurde für die Musikinstrumentenindustrie eine Vereinbarung getroffen, nach welcher eine einmalige Zulage gewährt wird, die für verheiratete Männer und verwitwete Frauen 8000 M. beträgt. Ledige Arbeiter und Arbeitertinnen im Alter von über 20 Jahren erhalten 6000 M., von 18 bis 20 Jahren 4000 M., von 16 bis 18 Jahren 3000 M., von 14 bis 16 Jahren 2000 M. Außerdem werden die Löhne erhöht für die letzte Januarwoche um 50 Prozent auf 851 M. für die erste Februarwoche um 55 Prozent auf 870,50 M., für die zweite Februarwoche um 60 Prozent auf 907,50 M. In der pneumatischen Branche steigen die Löhne in der gleichen Weise auf 893,50 M., 923,50 M. und 958,50 M. Die Entschädigungssäge für die Lehrlinge wurden für die vier Lehrjahre festgesetzt auf 1238 M., 1235 M., 1094,50 M. und 895 M.

Die Korbmacher verhandelten am 25. Januar. Hierbei machten die Unternehmer schließlich ein Angebot, wonach die Löhne um 40 Prozent erhöht werden. Der Durchschnittslohn würde damit auf 420 M. steigen, wozu bei Körbchenarbeit ein Mehrverdienst von 15 bis 20 Prozent erzielt würde. Die Kollegen haben zu diesem Angebot noch nicht Stellung genommen.

In Danzig wurde eine Vereinbarung getroffen, nach welcher der Durchschnittslohn der über 22 Jahre alten Facharbeiter ab 12. Januar auf 680 M. erhöht wird.

Für Sachsenburg und Umgegend (Westenwald) wurde am 19. Januar mit dem dortigen Arbeitgeberverband eine Vereinbarung getroffen, durch welche die Löhne für den Monat Januar geregelt werden. Hierauf beträgt die Zulage in den Sägewerken für die Gatterfüller ab 1. Januar 156 M., ab 16. Januar 80 M. Mit dieser Zulage steigt der Lohn auf 485 M. Handwerker und Heizer erhalten 5 M. mehr.

In Hannover sollte der Schlichtungsausschuß am 22. Januar einen Schiedsentscheid für die Zigarettenfabrik und Zigarettenfabrik in der Stadt Hannover erzielen. Hierauf werden die Löhne ab 1. Januar um 40 Prozent ab 16. Januar um 50 Prozent erhöht. Der Mindestlohn für verheiratete Arbeiter über 22 Jahre steigt damit auf 612 M.

Im Allgäu wurde am 16. Januar für die Karminati-Kalindustrie eine Vereinbarung getroffen, nach welcher die Mindestlöhne ab 6. Januar eine Erhöhung erfahren; für gelehrte Arbeiter über 22 Jahre steigt dieser auf 482 M. für Durchsichter auf 473,50 M. Die Werkmeister erhalten einen Aufschlag von 55,5 Prozent. Den gleichen Aufschlag erhalten die Heimarbeiter, mit Ausnahme der Harmonisatoren, die 35 Prozent Aufschlag erhalten. Außerdem soll das Abkommen die Preise für Stoffe und Leinen an, welche die Heimarbeiter vom Fabrikanten beziehen.

In Köln wurden die Löhne der Sägewerksarbeiter durch einen Vergleich vor dem Schlichtungs-

Ausschuß geregelt. Arbeiter über 22 Jahre in der Gruppe I erhalten ab 29. Dezember 437 M., ab 6. Januar 469 M., ab 12. Januar 572 M., ab 19. Januar 728 M.

Für Lackneulichen und Klingenthal wurde das Abkommen mit dem Verband der Säten- und Ratsgutfabrikanten am 18. Januar erneuert. Die Löhne werden in der Weise erhöht, daß der Lohn der getrennten Arbeiter ab 8. Januar auf 432 M. steigt.

In Naumburg a. d. S. wurde für die Kammm- und Haarschmiede ein neues Lohnabkommen abgeschlossen. Die bestehenden Löhne werden ab 25. Januar um 30 Prozent, ab 1. Februar um 40 Prozent und ab 8. Februar um 60 Prozent erhöht. Damit steigt der Lohn der Facharbeiter über 20 Jahre auf 640 M., angelehrte Arbeiter erhalten 602 M., Hilfsarbeiter 518 M., Facharbeiterinnen 398 M., angelehrte Arbeitertinnen 359 M., Jugendliche unter 16 Jahren, männliche 206 M., weibliche 182 M. Arbeiter erhalten auf ihren gesamten Aktivdienst, ab 25. Januar 25 Prozent, ab 1. Februar 35 Prozent und ab 8. Februar 55 Prozent Aufschlag. Dieses Lohnabkommen gilt bis zum 15. Februar 1923.

In Stettin haben die Unternehmer den vom Schlichtungsausschuß gefällten Schiedsentscheid abgelehnt. Den Antrag auf Verbindlichkeitsklärung benutzte der Demobilmachungscommisar als Anlaß zur Einleitung neuer Verhandlungen. Hierbei wurde am 20. Januar eine Vereinbarung auf der Grundlage erzielt, daß die Löhne ab 15. Januar um 15 Prozent erhöht werden. Damit steigt der Durchschnittslohn der über 22 Jahre alten Facharbeiter auf 482 M.

Für das Sägewerke wurde eine Vereinbarung getroffen, nach der die Löhne ab 2. Januar um 25 Prozent erhöht werden. Der Lohn der Maschinenarbeiter, Sägemäster usw. steigt damit auf 324 M.

**Aus der Holzindustrie.****Umschauen verbietet!**

Des öfteren gehen bei uns Zuschriften ein, in denen die Veröffentlichung einer Bekanntmachung verlangt wird, nach der das Umschauen in bestimmten Orten verboten ist und bereitende Stelle erst bei der Ortsverwaltung melden müssen. Solche Bekanntmachungen können in der Regel weder im redaktionellen noch im Inseratenteil aufgenommen werden.

Das Umschauen ist grundsätzlich überall verboten. Arbeit wird durch den Arbeitsnachweis vermittelt, und wo ein solcher nicht vorhanden ist, müssen bei der Ortsverwaltung Erklärungen eingezogen werden. Für das Sägewerke wurde eine Vereinbarung getroffen, nach der die Löhne ab 2. Januar um 25 Prozent erhöht werden. Der Lohn der Maschinenarbeiter, Sägemäster usw. steigt damit auf 324 M.

Ähnlich ist es mit der Warnung vor Zugang. Wo an einem Ort Differenzen bestehen, ist die Fernhalterung des Zuganges selbstverständlich. Über den Ausbruch von Differenzen ist in knapper Form an die Redaktion zu berichten. (Die Mitteilung kann, der Postversand halber, einem Brief an den Verbandsvorstand beigelegt werden.) Zuschriften, die lediglich eine Warnung vor Zugang enthalten, werden von uns nicht beachtet.

**Für den Abbau der Holzpreise.**

In Tarnow einen "Vorschlag zur Holzfrage" veröffentlicht. Er gab darin eine Begründung für einen Gesetzentwurf über eine Holzabgabe zur Förderung und Einführung. Der Gesetzentwurf ist recht kurz. Er legt den Waldbesitzer mit einer Steuer von 40 Prozent des Verkaufspreises für das abgesagte Rundholz. Diese Steuer soll in entsprechendem Maße auch von den Waldbesitzern erhoben werden die gar nicht oder nicht in normaler Weise einschlagen. Das gesamte Einstrommen dieser Steuer soll zur Förderung und Verbesserung der Holzeinfahrt verwendet werden.

Kollege Tarnow hat diesen Antrag inzwischen im Unterausschuß für Holz- und Forstwirtschaft des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates, dem er angehört, eingereicht und den Erfolg erzielt, daß er hier mit sechs gegen vier Stimmen bei Stimmenthaltungen angenommen wurde.

Die Holzhändler und Waldbesitzer sind von diesem Ergebnis nicht wenig überrascht. Das merkt man ihrer Presse an, die den Besluß zunächst nur mit einigen entstümten Worten registriert, ohne auf die Sache näher einzugehen. Der Deutsche Forstwart, das Organ der Waldbesitzerverbände, versteht den Abdruck des Antrages mit der Überschrift: "Neue, unerhörte Anforderungen an den Waldbesitzer", und trostet sich mit der Feststellung, daß der Antrag nur infolge Fehlens einiger Arbeitgebervertreter angenommen wurde. Die Holzhändler, welche die Interessen der Sägewerksbesitzer und Holzhändler vertritt, bringen einen kurzen Bericht über die Verhandlungen im Unterausschuß. Hierauf wäre zunächst nur dem Grundgedanken des Antrages zugestimmt. In einer der nächsten Sitzungen sollen vor der Verabredung im einzelnen Sachverständige des Holzhändlers gehört werden. Das Blatt fragt aus diesem Anlaß, ob der Reichswirtschaftsrat keine ständige Vertretung der Sägewerksbesitzer und Holzhändler angehört.

Es liegt uns fern, die Bedeutung des gesuchten Beschlusses zu überschätzen; wir sind auch überzeugt, daß die Waldbesitzer und Holzhändler alle Minen springen lassen werden, um die Verabschiedung des Gesetzes durch die geschobenden Faktoren zu verhindern. Die Faktoren sind natürlich auch für eine Verbesserung des Holzes; wenn man sie hört, dann haben sie keinen schlimmeren Wunsch, als eine Verbesserung der Holzpreise. In der Praxis sträuben sie sich aber auf das Äußerste gegen alle Maßnahmen, die eine Verbesserung bewirken könnten. Das Gesetz, das nunmehr wohl bald in der Presse der Waldbesitzer und Holzhändler erhoben werden wird, wird hoffentlich auch das große Publikum aufmerksam machen und ihm zeigen, wo die Nutzenlosigkeit des Holzwuchers liegt.

**Briefkassen.**

Das Korrespondenzblatt liegt den heutigen Zeitungsendungen nicht bei, es folgt in befrüderter Sendung.

# Abrechnung des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes für das dritte Vierteljahr 1922.

Einnahmen	Hauptklasse		Verwaltungsstellen		Zusammen		Ausgaben	Hauptklasse		Verwaltungsstellen		Zusammen		
	Mit.	Bi.	Mit.	Bi.	Mit.	Bi.		Mit.	Bi.	Mit.	Bi.	Mit.	Bi.	
Beitrigsgeld zu 200 Pf. . . . .	38	—	47 862	—						34 089	56	34 089	56	
" 100 " . . . . .	—	—	15 061	—	62 961	—				8 562	—	8 562	—	
Beiträge zu 5000 Pf. . . . .	350	—	14 854 480	—					144	—	150 038	38	150 182	38
" 4500 " . . . . .	—	—	5 698 190	—					54	—	541 305	06	541 359	06
" 4000 " . . . . .	320	—	4 678 490	—					122	—	69 582	—	69 684	—
" 3600 " . . . . .	1476	—	10 503 192	—					—	—	5 502	—	5 502	—
" 3300 " . . . . .	66	—	8 944 987	—					230	—	10 232 009	75	10 232 219	75
" 3000 " . . . . .	2940	—	12 658 050	—					—	—	25 707	—	25 707	—
" 2700 " . . . . .	486	—	5 597 555	—					3 800	—	37 123	41	40 923	41
" 2400 " . . . . .	1848	—	4 240 730	—					10	75	18 504	43	18 515	18
" 2200 " . . . . .	1628	—	16 250 404	—					2 812 092	55	2 812 092	55	2 812 092	55
" 2000 " . . . . .	4780	—	9 312 120	—					765 796	—	765 796	—	765 796	—
" 1800 " . . . . .	1620	—	8 601 500	—					696	80	—	—	696	80
" 1600 " . . . . .	1840	—	5 187 802	—					130 490	30	—	—	130 490	30
" 1400 " . . . . .	2940	—	3 450 066	—					18 358	25	—	—	18 358	25
" 1200 " . . . . .	3048	—	2 828 882	—					76 000	20	1 456 383	96	1 533 284	16
" 1000 " . . . . .	6860	—	2 239 070	—					2 615 636	40	—	—	2 615 636	40
" 800 " . . . . .	4328	—	1 449 120	—					1 455 573	50	—	—	1 455 573	50
" 600 " . . . . .	2160	—	740 699	—					272 610	65	—	—	272 610	65
" 400 " . . . . .	1780	—	459 672	—					2 007 770	—	—	—	2 007 770	—
" 100 " . . . . .	210	—	134 627	—	117 877 316	—			1 265 321	06	—	—	1 265 321	06
Sonstige Einnahmen . . . . .	75 254	16	10 957	44	86 211	60			—	—	—	—	—	—
hinsen . . . . .	545 600	05	—	—	545 600	05			687 595	—	—	687 595	—	—
Guthaben der Lokalkassen . . . . .	—	—	80 765	04	80 765	04			34 119	90	4 516	96	38 636	86
Gesamteinnahmen	659 572	21	117 993 281	48	118 652 853	69			26 824 605	19	26 824 605	19	96 809	12

## Abschluß.

Gesamteinnahmen . . . . . 118 652 853,69 Mit.  
Gesamtausgaben . . . . . 51 617 090,18 "

## Mehrereinnahmen 67 005 763,51 Mit.

**Mitgliederbewegung.**  
Die Mitgliederzahl betrug:  
im 2. Vierteljahr 1922 . . . 316 208 männliche  
47 091 weibliche  
25 292 jugendliche  
insges. 418 501 Mitglieder  
im 3. Vierteljahr 1922 . . . 356 681 männliche  
50 325 weibliche  
28 335 jugendliche  
insges. 430 341 Mitglieder

Die Gesamtmitgliederzahl erhöhte sich demnach um 17 040.  
Neu aufgenommen wurden 23 931 männliche,  
7737 weibliche und 7324 jugendliche, insgesamt 38 992 Mitglieder.

Die Zahl der Verwaltungsstellen erhöhte sich im 3. Vierteljahr 1922 um 11 auf 1377.

Rechnungsausschluß der Lokalkassen  
für das dritte Vierteljahr 1922.

## Einnahmen:

Kassenbestand vom zweiten Vierteljahr 1922 . . . 14 759 932,80  
Anteil an den Beiträgen . . . . . 26 824 605,19  
Lokalbeiträge . . . . . 6 347 282,45  
Zinsen . . . . . 32 217,57  
Sonstige Einnahmen . . . . . 2 533 007,14  
Guthaben von der Hauptkasse zurück . . . . . 96 809,12

## Ausgaben:

Lohnbewegungen . . . . . 440 075,64  
Streiks und Aussperrungen . . . . . 3 585 199,93  
Sichtungskommissionen usw. . . . . 241 231,87  
Streiks anderer Gewerkschaften . . . . . 73 352,35  
Außerordentliche Hilfe an Mitglieder . . . . . 187 020,52  
Bibliothek und sonstige Bildungsziele . . . . . 210 407,12  
Statistische Erhebungen . . . . . 4 658,25

Gesamtausgaben 12 142 371 36 39 504 718 82 51 647 090 18

## Geprüft und für richtig befunden:

Die Revisoren: Robert Paul, F. Lowad, H. Urban, Emil Lehmann.

Der Rasslerer.

Agitation . . . . .	Mar.	844 044,89
Drucksachen . . . . .	410 511,30	
Arbeitsnachweis . . . . .	142 592,27	
Konkurrenz . . . . .	415 410,70	
Gewerkschaftsstell., Arbeitervertretung . . . . .	1 403 007,25	
Prozeßkosten . . . . .	27 345,19	
Verwaltungskosten (verjöhnliche) . . . . .	12 710 641,74	
(jährl.) . . . . .	2 526 839,37	
Sonstige Ausgaben . . . . .	1 662 763,16	
300 an die Unterstützungsstufe . . . . .	353 141,68	
Guthaben bei der Hauptkasse . . . . .	80 765,04	
Zusammen 25 302 376,76		

Kassenbestand für das vierte Vierteljahr 1923 . . . . .	Mar.	8791 215,08
Angelagert . . . . .	16 500 181,85	
In bar . . . . .	130 135 000 181,85	
Berlin, den 22. Januar 1923.	Zusammen	50 093 804,77

Der Verbandsvorstand.

## Bericht und Abrechnung der Gauvorstände für das dritte Vierteljahr 1922.

Gau	Stellvertreter nicht vertreten	Einnahmen			Ausgaben			Zahl der Ver- sammlun- gen	Gesamtausgaben unter Orten	Zahl der Stellvertreter nicht vertreten	Zahl der Gauvor- stände nicht vertreten	Zahl der Gauvor- stände am Schluß des vor- herigen Vierteljahrs		
		Mit.	Bi.	Gesamteinnahmen	Mit.	Bi.	Gesamtausgaben							
Deutschland	559 341	70 820 25	1628	72 435 25	63	12 430	30 862 25	1224	22	5249 73	47 162	15 097 25	71 217	
Spanien	505 141	127 40	49	135 225 50	7132	5 523	57 54	6321	33	6321 33	6 6722	13 409 50	73 39 56	
Italien	500 141	127 40	6549 73	187 897 75	406	29 021 60	11 752	435 50	1226	1226	10 021 75	14 916 90	12 121 75	14 916 90
Frankreich	500 141	127 40	2301	240 450	50	1777 40	41 642	187 959 50	11 752	11 752	10 021 75	14 916 90	12 121 75	14 916 90
England	500 141	127 40	2201 10	150 357 60	4771 70	26 437 50	5 063 70	4177 70	5 063 70	5 063 70	10 021 75	14 916 90	12 121 75	14 916 90</td